

Thorsten Traebert
Bachelor of Arts „BWL“
Steuerberater
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Hannah Bettermann
Steuerberaterin

in Kooperation mit
Simon Slobbe
Rechtsanwalt
Betriebswirt (VWA)

Standorte

Münster
Eschstr. 5
48167 Münster
Telefon: (0 25 06) 93 05 0
Telefax: (0 25 06) 93 05 50

Staßfurt

Atzendorfer Str. 10
39418 Staßfurt
Telefon: (0 39 25) 92 47 0
Telefax: (0 39 25) 92 47 99

Steuernummer:
336/5998/4839

eingetragen beim Amtsgericht
Essen PR 4521

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im April 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ist **illegale Beschäftigung** nur ein Kavaliersdelikt? Wir stellen Ihnen das Ergebnis einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft zum Einsatz von **Haushaltshilfen** vor. Zudem beleuchten wir, wann die Verlustabzugsbeschränkungen bei **Steuerstundungsmodellen** greifen. Im **Steuertipp** geht es um die Frage, wann sich ein **Geldgeschenk** noch im üblichen Rahmen bewegt.

Schwarzarbeit

Neun von zehn Haushaltshilfen sind nicht angemeldet

Rund 4,4 Mio. Privathaushalte beschäftigen hierzulande Haushaltshilfen, von denen aber nur 275.000 bei der **Minijob-Zentrale** angemeldet sind. Das Institut der deutschen Wirtschaft geht davon aus, dass neun von zehn Minijobbern schwarzarbeiten. In einer repräsentativen Umfrage hat das Institut bei den Privathaushalten nach den Gründen für die illegale Beschäftigung gefragt. Das Ergebnis: Viele glauben, dass sie gar keine Schwarzarbeit beauftragen, sondern nur steuerfreie Nachbarschaftshilfe in Anspruch nehmen. Das ist aber nicht korrekt. Gelegentliche Unterstützung im Haushalt kann zwar als Nachbarschaftshilfe unbesteuerbar bleiben. Bei regelmäßiger, bezahlter Unterstützung handelt es sich aber um eine illegale Beschäftigung.

Viele der Befragten gaben zudem an, dass sie eine legale Beschäftigung gegenüber einer illegalen Beschäftigung für zu teuer halten. Auch dieses

Argument lässt sich häufig entkräften, denn Privathaushalte zahlen für angemeldete Minijobber im Regelfall nur Abgaben von 14,62 % auf den Lohn des Minijobbers. Im Gegenzug gewährt der Fiskus dem Arbeitgeber bei einem legalen Minijob einen **Steuerbonus** für haushaltsnahe Dienstleistungen von 20 % des Lohns (maximal 510 € pro Jahr), der von der Einkommensteuer abgezogen wird, so dass die Steuerersparnis oft sogar höher ausfällt als die Abgabenlast. Weiterer Vorteil einer legalen Beschäftigung: Wenn der Haushaltshilfe bei der Arbeit etwas zustößt, springt die Unfallversicherung ein. Der Auftraggeber muss bei einer legalen Beschäftigung also keine Haftung befürchten.

Hinweis: Eine Anmeldung bei der Minijob-Zentrale ist einfach und unkompliziert.

In dieser Ausgabe

- Schwarzarbeit:** Neun von zehn Haushaltshilfen sind nicht angemeldet..... 1
- Steuerstundungsmodell:** Beschränkter Verlustabzug setzt Passivität des Investors voraus..... 2
- Kinderbetreuung:** Für den Sonderausgabenabzug muss das Kind zum Haushalt gehören..... 2
- Steuerbescheide:** Widerspruch gegen digitale Bekanntgabe hat noch Zeit..... 2
- Aktivrente:** Was Arbeitgeber über den steuerfreien Hinzuverdienst wissen sollten..... 2
- Einbruch:** Was weiß der Fiskus über Bankschließfächer?..... 3
- Heilberufe:** Ausländische Qualifikationen sollen schneller anerkannt werden..... 3
- Förderprogramm:** Bundesregierung lockt mit Kaufprämien bis zu 6.000 € für E-Autos..... 4
- Steuertipp:** Ein Ostergeschenk in Höhe von 20.000 € ist nicht üblich..... 4

Steuerstundungsmodell

Beschränkter Verlustabzug setzt Passivität des Investors voraus

Verluste aus Steuerstundungsmodellen sind nur mit (künftigen) Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Sie dürfen weder mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet noch im Wege des Verlustrück- oder -vortrags abgezogen werden. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung **steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte** erzielt werden sollen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Verlustabzugsbeschränkungen nur eingreifen, wenn sich der Investor passiv verhält. Nach dem Gesetz liege ein Steuerstundungsmodell vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden solle, zumindest in der Anfangsphase der Investition **Verluste** mit übrigen Einkünften **zu verrechnen**. Hieraus folgert der BFH, dass das Konzept von einer anderen Person als dem Steuerzahler erstellt werden muss. Charakteristisch ist demnach die Passivität des Investors bei der Entwicklung der Geschäftsidee und der Vertragsgestaltung.

Geklagt hatte eine im Dezember 2012 gegründete GmbH & Co. KG. Gegenstand ihres Unternehmens war der Betrieb von Windkraftanlagen. Ihr Gesellschaftsvertrag sah vor, dass das Kapital durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter bis zu einem bestimmten Betrag erhöht werden sollte. Hierzu wurde ein Anlegerprospekt aufgelegt, der den potentiellen Anlegern für die Anfangsjahre steuerliche Verluste prognostizierte. Im Jahr 2013 traten weitere Kommanditisten bei. Alleinige Gründungsgesellschafterin der Klägerin war die B-GmbH & Co. KG, die zum Verfahren beigelegt war. Das Finanzamt ging von einem Steuerstundungsmodell aus und fasste den im Streitjahr 2012 entstandenen und der KG zugerechneten Verlust unter die **Abzugsbeschränkung**. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Der BFH sah die Sache aber differenzierter als die Vorinstanz: Die Beigeladene hat sich zwar an einem Steuerstundungsmodell beteiligt, im bisherigen Prozess war aber noch nicht aufgeklärt worden, ob das Konzept - wie von der Klägerin behauptet - unter Beteiligung der Beigeladenen entwickelt worden ist. Der BFH hat die Entscheidung des Finanzgerichts daher aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Hätte die Beigeladene das **Konzept mitbestimmt**, wäre sie nach Auffassung des BFH nicht etwa deshalb wie die übrigen Anleger zu behandeln, weil sie zu denselben Bedingungen wie die

se der modellhaft vorgefertigten Gemeinschaftskonstruktion beigetreten ist.

Kinderbetreuung

Für den Sonderausgabenabzug muss das Kind zum Haushalt gehören

Ob Kindergarten, Babysitter, Hort oder Tagesmutter: Kosten für die Betreuung der eigenen Kinder lassen sich zu 80 %, **maximal 4.800 €** pro Jahr und Kind, als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zum Haushalt des Steuerzahlers gehört.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erneut bestätigt, dass das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit auf einer **verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung** beruht. Im Streitfall lebten die Eltern getrennt; die Tochter gehörte im Streitjahr (2018) allein zum Haushalt der Mutter. Trotzdem beantragte der Vater den Sonderausgabenabzug für die von ihm getragenen Kinderbetreuungskosten. Das Finanzamt lehnte einen Sonderausgabenabzug ab und wurde darin vom Finanzgericht bestätigt. Der BFH hat die dagegen gerichtete Revision als unbegründet zurückgewiesen. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht hielt er nicht für geboten. Beim Kläger werde die steuerliche Freistellung des Existenzminimums dadurch gewahrt, dass die Kinderfreibeträge die tatsächlich getragenen Betreuungskosten überstiegen.

Steuerbescheide

Widerspruch gegen digitale Bekanntgabe hat noch Zeit

Ursprünglich war geplant, dass elektronische Steuerbescheide bereits ab dem 01.01.2026 zur Regel werden sollten und Papier die Ausnahme werden sollte. Der Gesetzgeber hat die Neuregelungen jedoch erst **ab dem 01.01.2027** beschlossen, so dass Steuerzahler ihre Bescheide 2026 weiterhin in Papierform erhalten, sofern sie beim Finanzamt nicht ausdrücklich in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt haben. Wer keine digitale Bekanntgabe wünscht, hat nun bis Ende 2026 Zeit, um sein Widerspruchsrecht auszuüben.

Aktivrente

Was Arbeitgeber über den steuerfreien Hinzuverdienst wissen sollten

Die Aktivrente ist da: Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die ihre Regelaltersgrenze er-

reicht haben, können seit dem 01.01.2026 zusätzlich zur Rente **bis zu 2.000 €** im Monat steuerfrei hinzuverdienen. Wer Ruheständler beschäftigen möchte, sollte Folgendes wissen:

- Der Steuerfreibetrag lässt sich sogar nutzen, wenn das Arbeitsverhältnis über die Steuerklasse VI abgerechnet wird - vorausgesetzt, der Arbeitnehmer bestätigt dem Arbeitgeber, dass der Freibetrag nicht bereits in einem anderen Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird.
- Die steuerfreien Einnahmen aus der Aktivrente unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Sie erhöhen also nicht den Steuersatz, der für das übrige steuerpflichtige Einkommen gilt.
- Zusätzliche Arbeitgeberleistungen (z.B. Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung oder Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen) können nach anderen Vorschriften steuerfrei bleiben und sind dann nicht auf die steuerfreie Aktivrente anzurechnen.
- Die Einnahmen aus der Aktivrente sind zwar steuerfrei, unterliegen aber der Sozialversicherungspflicht. Insbesondere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen weiterhin gezahlt werden. Der Arbeitnehmer kann unter Umständen freiwillig weitere Beiträge zur Rentenversicherung leisten. Unabhängig davon muss der Arbeitgeber Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abführen.
- Die Aktivrente muss nicht gesondert beantragt werden. In der Regel wird der Freibetrag direkt über den Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt.

Hinweis: Bezieher einer Witwen- oder Hinterbliebenenrente sollten sich vor Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der Aktivrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger informieren. Denn das zusätzliche Einkommen kann zu einer Kürzung der Hinterbliebenenrente führen, weil die Aktivrente in dem Fall als anrechenbares Einkommen zählt.

Einbruch

Was weiß der Fiskus über Bankschließfächer?

Ein Bankschließfach galt vielen Menschen bislang als **Inbegriff von Sicherheit**. Spätestens seit dem Einbruch in den Tresorraum einer Sparkasse in Gelsenkirchen wächst jedoch die Verunsicherung. Mehr als 3.000 Schließfächer wurden dort geknackt - der Schaden wird in den Medien auf bis zu 100 Mio. € beziffert. Der Bank-Coup rückt

die Frage in den Fokus, was das Finanzamt über Bankschließfächer weiß. Hier gilt Folgendes:

- Banken müssen die Eröffnung von Bankschließfächern an eine zentrale staatliche Erfassungsstelle melden. Gemeldet werden jedoch nur die persönlichen Daten des Mieters bzw. Bevollmächtigten.
- Normalerweise haben weder das Finanzamt noch die Bank Zugriff auf den Inhalt eines Schließfachs. Beim Verdacht auf Steuerhinterziehung oder Geldwäsche kann der Fiskus aber mit richterlichem Beschluss auf Schließfächer zugreifen.
- In Vollstreckungsverfahren kann das Finanzamt auch Schließfächer pfänden.
- In Erbfällen können Schließfächer versiegelt werden, bis die Erbansprüche geregelt sind.

Hinweis: Ersetzt die Versicherung der Bank nach einem solchen Vermögensschaden eine höhere Summe, dürfte das Interesse des Finanzamts geweckt sein. Die ersetzte Summe sollte im Hinblick auf die bereits bekannten Einkünfte- und Vermögensverhältnisse des Schließfachinhabers plausibel sein. Insbesondere beträchtliche Bargeldbeträge aus rechtlich fragwürdigen Quellen können hierbei zu Ermittlungsverfahren führen. Nutzen Sie dazu unser Beratungsangebot!

Heilberufe

Ausländische Qualifikationen sollen schneller anerkannt werden

Um den **Fachkräftemangel** im Gesundheitswesen zu lindern, hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen vorgelegt. Unter anderem Ärzte, Zahnärzte und Hebammen sollen ihre Qualifikationen künftig schneller anerkennen lassen können. Anstelle der aufwendigen Gleichwertigkeitsprüfung soll die Kenntnisprüfung zum Regelfall werden. In bestimmten Fällen kann die Berufserlaubnis unbefristet erteilt werden. Voraussetzung bleibt der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.

Bei einer Anhörung im Gesundheitsausschuss zeigten sich die Verbände grundsätzlich unterstützend, äußerten aber teils Bedenken hinsichtlich der Patientensicherheit. Unter anderem die Bundeszahnärztekammer betonte, dass eine bundesweit vergleichbare Prüfung auf hohem Niveau notwendig sei und Vereinfachungen nicht zu **Qualifikationslücken** führen dürften. Der Deut-

sche Hebammenverband forderte eine zentrale Stelle für Kompetenzprüfungen, um Risiken für Mütter und Neugeborene zu vermeiden. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hob hervor, dass bereits heute ein Drittel der Ärzte in Kliniken nichtdeutscher Herkunft sei. Dieses Personal stelle trotz höheren Einarbeitungsaufwands eine Bereicherung für Patienten und Teams dar.

Hinweis: Mit der Reform sollen bürokratische Hürden abgebaut und Verwaltungskosten eingespart werden. Insgesamt genießt die Beschleunigung der Anerkennungsverfahren breite Unterstützung, während Patientensicherheit und Qualität der Ausbildung weiterhin zentrale Anliegen bleiben.

Förderprogramm

Bundesregierung lockt mit Kaufprämien bis zu 6.000 € für E-Autos

Die Bundesregierung fördert die E-Mobilität rückwirkend **ab dem 01.01.2026** mit neuen Kaufprämien. Je nach Einkommen, Haushaltsgröße und Fahrzeugtyp gibt es bei Kauf oder Leasing zwischen 1.500 € und 6.000 €. Die Einkommensobergrenze für die staatliche Förderung liegt bei 80.000 € brutto pro Haushalt. Pro Kind steigt diese Grenze um 5.000 € (für bis zu zwei Kinder). Jeder Kauf eines neuen E-Autos wird mit mindestens 3.000 € gefördert, jeder Kauf eines Neufahrzeugs mit Plug-in-Hybrid-Antrieb oder Range-Extender (sofern er bestimmte CO₂-Anforderungen erfüllt) mit mindestens 1.500 €.

Der Fördertopf ist mit 3 Mrd. € gefüllt und soll geschätzt für 800.000 Fahrzeuge reichen. Die Internetplattform, über die ein Förderantrag gestellt werden kann, wird **voraussichtlich im Mai 2026** verfügbar sein. Ungeachtet dessen gilt die Förderung rückwirkend für Autos, die bereits Anfang des Jahres 2026 zugelassen worden sind.

Hinweis: Die soziale Staffelung der Förderung knüpft an das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen an. Setzen Sie daher auf unsere Expertise, wenn es um die Ermittlung dieser Rechengröße geht!

Steuertipp

Ein Ostergeschenk in Höhe von 20.000 € ist nicht üblich

Ist ein Geldgeschenk zu Ostern in Höhe von 20.000 € ein „übliches Gelegenheitsgeschenk“ und somit **von der Schenkungsteuer befreit?**

Diese Frage hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) kürzlich beantwortet.

Der Kläger hatte von seinem 2023 verstorbenen Vater seit März 2006 mehrfach Geldschenken zwischen 10.000 € und 50.000 €, einmal sogar in Höhe von 100.000 € erhalten. Bis zur streitigen Geldschenkung zu Ostern 2015 beliefen sich die Zuwendungen insgesamt bereits auf 450.000 €. Sie überschritten damit den innerhalb von zehn Jahren nutzbaren Steuerfreibetrag von 400.000 €. Bis Juli 2017 hatte der Vater seinem Sohn schließlich **insgesamt 610.000 €** geschenkt.

Zum Zeitpunkt der Schenkung zu Ostern 2015 belief sich das Vermögen des verstorbenen Vaters auf rund 30 Mio. €. In seiner Erbschaftsteuererklärung gab der Kläger an, innerhalb des Zehnjahreszeitraums vor dem Tod des Vaters insgesamt acht Geldschenken erhalten zu haben. Diese seien als „**übliche Gelegenheitsgeschenke**“ steuerfrei, darunter auch das streitige Geldschenk zu Ostern. Für Letzteres setzte das Finanzamt Schenkungsteuer fest; den dagegen eingelegten Einspruch wies es zurück.

Auch die Klage vor dem FG war erfolglos. Der Begriff „übliche Gelegenheitsgeschenke“ sei nicht genau definiert und daher vom Gericht zu konkretisieren. Die Auslegung des Begriffs dürfe sich weder nach den Gewohnheiten bestimmter Bevölkerungskreise noch nach den Vermögensverhältnissen der Schenker oder der Beschenkten richten. Sonst würden Geldgeschenke in gleicher Höhe bei einem vermögenden Schenker nicht versteuert, bei einem weniger begüterten dagegen schon. Ein solches Ergebnis lehnte das FG aber wegen des Gleichheitssatzes ab, da sich die Üblichkeit derartiger Gelegenheitsgeschenke am Maßstab der allgemeinen **Verkehrsanschauung** zu orientieren habe.

Hinweis: Ab welchem Betrag ein Geschenk nicht mehr als üblich gilt, ist noch nicht höchstrichterlich geklärt. Das FG hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, ob zur Bestimmung der Üblichkeit auf die allgemeine Verkehrsanschauung zurückzugreifen oder hierfür der Bevölkerungskreis des Schenkers bzw. des Beschenkten maßgeblich ist.

Nutzen Sie unser Beratungsangebot zur steuerlichen Einordnung von Schenkungen! Wir behalten auch bestehende Anzeigepflichten für Sie im Blick.

Mit freundlichen Grüßen